

Juristische Gedanken zu einem Halswenderschildkrötenfund im Kanton Zürich

- BEAT AKERET -

Im August 2010 trat ich an einem sonnig warmen Sommertag in Wiesendangen (Kanton Zürich) im Garten eines Privathauses an den dortigen Gartenweiher heran und sah eine Wasserschildkröte, die sich am Ufer sonnte. Das scheue Tier flüchtete sofort ins Wasser, als es mich bemerkte, tauchte ab und verschwand zwischen den Wasserpflanzen. Ich war ziemlich überrascht, wusste ich doch, dass der Gartenbesitzer keine Schildkröten hält und auf eine entsprechende Nachfrage versicherte man mir, dass auch nie solche Reptilien dort ausgesetzt worden wären. Da ich die Schildkröte nur für einen kurzen Augenblick gesehen hatte, konnte ich auch nicht erkennen, um welche Art es sich dabei handeln könnte. Ich nahm allerdings an, dass es wohl eine Rotwangenschmuckschildkröte *Trachemys scripta elegans* sei, da bekannt ist, dass diese Art immer mal wieder ausgesetzt wird und in unserem Klima auch lange überleben kann. Bei einem zweiten Besuch im Spätsommer hörte ich dann ein weiteres Mal das typi-

sche Klatschen, wie es erklingt, wenn sich eine Schildkröte ins Wasser fallen lässt – allerdings gelang es mir diesmal nicht, das Tier zu sehen. Somit war klar, dass die Wasserschildkröte immer noch lebte. Leider gelang dem Besitzer des Gartenteiches keine Sichtung, sodass er mir meine Beobachtung anfänglich nicht so recht glauben wollte.

Nun ist aber die Haltung von *Trachemys scripta elegans* in der Schweiz explizit verboten (Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt [Freisetzungsverordnung, FrSV] 2008, Anhang 2: Verbotene invasive gebietsfremde Tiere) und muss als Offizialdelikt von Amtes wegen geahndet werden! Haltern dieser Tiere ohne amtliche Bewilligung drohen empfindliche Strafen. So stellte sich die Frage, was mit der mutmasslichen Rotwangenschmuckschildkröte geschehen soll. Macht sich ein Gartenbesitzer strafbar, weil auf seinem Grundstück ohne sein Zutun eine verbotene, invasive, gebietsfremde Art lebt? Könnte er haftbar gemacht werden, dass er unbe-

absichtigt ein Tier beherbergt, das er aber selbst noch gar nie bemerkt hatte und von dem ihm nur von einem aufmerksamen Reptilienliebhaber berichtet wurde? Aufgrund meiner Interpretation der FrSV hätte die Schildkröte gefangen werden müssen, aber was dann? Gibt es beim Bund – der die Verordnung ja vor über 3 Jahren in Kraft gesetzt hatte – eine Stelle, bei der man solche illegalen Schildkröten abgeben kann? Oder ist man verpflichtet eine solche Schildkröte zu töten bzw. von einem Tierarzt euthanasieren zu lassen? Wer übernimmt dabei die Kosten? Aber ist es zulässig, ein gesundes Wirbeltier zu töten, nur weil dessen Haltung seit kurzem verboten ist? Fragen, deren Beantwortung sicherlich sehr interessant wären und denen sich mal ein Jurist annehmen sollte. Zumindest existiert eine Arbeitsgruppe des Bundes die sich damit beschäftigt, was mit den vielen, privat gehaltenen *Trachemys scripta elegans* geschehen soll, die immer noch in der Schweiz leben. Meines Wissens scheint es aber noch keine befriedigende Lösung hierzu zu geben, und die in einem Arbeitspapier vorgeschlagenen «Lösungen» sind mehrheitlich unbefriedigend.

In der Zwischenzeit hat sich das mutmassliche Rotwangenschmuckschildkröten-Problem im Wiesendanger Gartenweiher je-

doch von selbst gelöst. Denn bei der herbstlichen Reinigung des Weiher im November 2010 kam die Wasserschildkröte zum Vorschein und entpuppte sich als etwas gänzlich Unerwartetes: Denn statt der vermuteten *Trachemys scripta elegans* – einer Halsbergerschildkröte (Cryptodira) – hatte sich eine Halswenderschildkröte (Pleurodira) zwischen den Seggen im Uferbereich eingegraben. Leider war das Tier aber bei seiner Entdeckung bereits tot – wohl aufgrund der ausgesprochen kühlen Witterung die in diesem Jahr bereits im Oktober auftrat, sodass die Wassertemperatur im Weiher stark absank. Bei einer genaueren Untersuchung zeigte sich dann, dass es sich um eine Starrbrust-Pelomedusenschildkröte *Pelomedusa subrufa* mit einer Carapaxlänge von 9 cm handelte (Abb. 1 & 2). Diese Art besiedelt natürlicherweise weite Teile Afrikas südlich der Sahara und kommt auch auf Madagaskar vor. **In ihrem Verbreitungsgebiet besiedelt sie viele unterschiedliche permanente und temporäre Gewässer. Man findet sie in langsam fliessenden Bächen und Flüssen, in Teichen, Seen, Sümpfen und Reisfeldern. Weiter werden auch Viehtränken, Wasserlöcher (Abb. 3) und selbst Kleinstgewässer wie Wasser gefüllte Wagenspuren (Abb. 4) besiedelt. Trocknen ihre Wohngewässer aus, gräbt sie sich im Boden ein**

und überdauert so monatelange Trockenperioden. *Pelomedusa subrufa* ist auf ein warmes Klima angewiesen und kommt offensichtlich mit den kühlen Witterungsbedingungen eines Schweizer Herbstes nicht klar.

Doch wie kommt eine afrikanische Schildkröte in einen Schweizer Gartenweiher? Ist das Tier irgendwo entwichen? Wurde es ausgesetzt? Vielleicht weil jemand seine Schildkröte nicht anmelden wollte? Denn seit Inkrafttreten der aktuellen Tierschutzverordnung im Jahre 2008 bedarf es für die Haltung von Halswenderschildkröten einer Bewilligung (weshalb dies so ist, konnte mir leider bisher niemand darlegen, auch nicht die zuständigen Vertreter des Bundesamtes für Veterinärwesen) und die Haltung wird alle zwei Jahre vom kantonalen Veterinäramt kontrolliert – wobei selbstverständlich je nach Kanton nicht unerhebliche Gebühren anfallen und der Kanton Zürich gehört diesbezüglich zu den teuersten. So könnte ich mir gut vorstellen, dass ein Pelomedusenschildkrötenhalter statt sein Tier anzumelden, dieses einfach aussetzte. Ähnlich verhielt es sich als 2001 nach einer Revision der Tierschutzverordnung der Grüne Leguan *Iguana iguana* haltebewilligungspflichtig wurde. Damals tauchten plötzlich grosse Leguane am Zürichsee oder vor der Türe von Zoofachgeschäften auf, zum

Teil sogar mitten im Winter. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn sich die Gesetzgebenden Behörden möglicher Konsequenzen besser bewusst wären, wenn häufig gehaltene Arten plötzlich bewilligungspflichtig oder gar – wie bei den Rotwangenschmuckschildkröten – die Haltung komplett verboten wird. Stehen keine geeigneten Aufnahmezentren für «überzählige» Tiere zur Verfügung, so besteht die Gefahr, dass es zu Aussetzungen kommt, auch wenn dies eigentlich verboten wäre.

Kontakt

BEAT AKERET
Katzenrütistrasse 5
8153 Rümlang
beat@akeret.ch



Abb. 1: *Pelomedusa subrufa* aus dem Gartenteich in Wiesendangen. Foto: Beat Akeret



Abb. 2: *Pelomedusa subrufa* aus dem Gartenteich in Wiesendangen. Foto: Beat Akeret



Abb. 3: *Pelomedusa subrufa* besiedelt häufig temporäre Gewässer wie dieses Wasserloch in der Serengeti. Trocknen die Gewässer aus, gräbt sie sich im Boden ein und überdauert so monatelange Trockenperioden. Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 4: *Pelomedusa subrufa* in einer mit Wasser gefüllten Wagenspur in der Serengeti, Tanzania. Foto: Fritz Wüthrich